

Zuständigkeitsordnung für die Stadt- verordnetenversammlung, die Aus- schüsse und den Bürgermeister der Stadt Bocholt

vom 25.03.1981, in Kraft getreten am 25.03.1981

letzte Änderung: 11.11.2020

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 22.11.2020

§1		
§2		
§3		
§4		
§5	Haupt- und Finanzausschuss	2
§6	Rechnungsprüfungsausschuss.....	3
§7	Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr.....	3
§8	Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Gleichstellung und Soziales	4
§9	Sportausschuss.....	4
§10	Ausschuss für Umwelt und Grün	4
§11	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus.....	5
§12	Schulausschuss	5
§13	Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften.....	6
§14	Jugendhilfeausschuss	6
§15	Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr	7
§16	Ausschuss für Digitales	7
§17	Internationaler Beratungsausschuss zwischen der Stadt Bocholt und der Gemeinde Aalten	7
§18	Bezirksausschüsse.....	8
§19	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden.....	8
§20	Integrationsrat.....	8
§23	Betriebsausschüsse	8
§24	Bürgermeister	8
§25	Abgabe des Entscheidungsrechts	8
§26	Inkrafttreten.....	9

§1

Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Stadtverordnetenversammlung, ihren Ausschüssen mit dem Bürgermeister¹, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

§2

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung nicht etwas Anderes bestimmen.

§3

- (1) Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben Entscheidungsbefugnis, soweit sie ihnen durch Gesetz, Satzung, insbesondere durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übertragen ist.
- (2) Im Übrigen haben die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die nicht dem Bürgermeister obliegen, zu beraten und eine entsprechende Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung abzugeben.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes zu treffen, soweit diese Zuständigkeitsordnung nicht etwas Anderes festlegt. Darüber hinaus ist er befugt Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung bis zu einem Betrag von 50.000 EUR auch über- oder außerplanmäßig zu treffen. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 1 GO NRW verwiesen.
- (4) Für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse gelten folgende allgemeine Wertgrenzen der Entscheidungsbefugnis soweit diese Zuständigkeitsordnung keine speziellere Regelung trifft:
 - a) Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung, die nicht im Haushaltsplan verankert sind, können im Rahmen von 50.000 EUR bis 250.000 EUR durch den jeweiligen Fachausschuss entschieden werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Rat eine Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehält.
 - b) Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung, die nicht im Haushaltsplan verankert sind, sind ab einem Betrag von 250.000 EUR durch die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

§4

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidungsrechte bzw. Empfehlungsrechte über die in den §§ 5 bis 20 geregelten Angelegenheiten. Sie behält sich das Recht vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden und damit ihr Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 S. 2 GO NRW auszuüben.

§5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Beratung über:
- a) alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Haushaltsführung, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung
 - b) Controllingbericht der Stadt Bocholt
 - c) alle Angelegenheiten des kommunalen Schuldenmanagements der Stadt Bocholt
 - d) die Entwicklung des Pensionsfonds der Stadt Bocholt
 - e) Beratung von Entscheidungen über Stellen von Fachbereichsleitungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern.
- (2) Entscheidung über:
- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls ihre Berufung nicht rechtzeitig möglich ist, gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
 - b) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach § 61 Abs. 1 GO NRW
 - c) Angelegenheiten, soweit weder ein Fachausschuss noch der Bürgermeister zuständig ist, noch es sich um eine Angelegenheit handelt, die eine Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß den Vorschriften der GO NRW und der Hauptsatzung verlangt
 - d) die Zuständigkeit des Ausschusses, wenn zwei oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten
 - e) eine Angelegenheit, in der zwei oder mehrere Ausschüsse empfehlende Beschlüsse gefasst haben, die einander widersprechen
 - f) die Genehmigung von Dienstreisen für Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen des Rates sowie für die einzelnen Mitglieder der vorgenannten Gremien
 - g) die Vergabe aller Aufträge, bei denen
 - das Rechnungsprüfungsamt einer Vergabe nicht zustimmt oder
 - der Auftragswert über 50.000 EUR liegt und der Mindestbieter nicht den Auftrag erhalten soll,
 - der Wert des vergebenen Auftrages 250.000 EUR im Einzelfall übersteigt.Dem Haupt- und Finanzausschuss ist mindestens halbjährlich eine Liste der vergebenen Aufträge, die den Betrag von 50.000 EUR übersteigen, vorzulegen.
 - h) Vergleichsabschlüsse außerhalb des Anwendungsbereichs des § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung, sofern nicht Betriebsausschüsse gem. § 22 dieser ZustO zuständig sind.
 - i) Entscheidung nach § 59 Abs. 2 GO NW über die Ausführung des Haushaltsplanes
 - j) Vorberatung über Bewerbungen für die Wahl hauptamtlicher Beigeordneter, die Besetzung von Stellen als Fachbereichsleitungen und der Stelle der Gleichstellungsauftragten
 - k) Beratung über Änderungen des Stellenplanes der Stadt Bocholt

- (3) Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind, soweit diese nicht unmittelbar darüber beschließen kann oder soweit die Zuständigkeitsordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.

§6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Wahrnehmung aller nach der GO NRW an diesen übertragenen Aufgaben, insbesondere § 59 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Beratung und Beschlussempfehlung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt.

§7 Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

- (1) Beratung über:
- a) die Grundzüge der örtlichen Bauleitplanung
 - b) Anordnung von Umlegungsverfahren
 - c) Fragen der Bau- und Stadtbildgestaltung nach § 12 BauO NW
 - d) die Planung und Durchführung von städtischen Bauvorhaben
 - e) alle sonstigen Angelegenheiten des Bauwesens von grundsätzlicher Bedeutung
 - f) Denkmalschutz und Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit es sich nicht um bewegliche Denkmäler handelt
 - g) Veranlagung von Erschließungskosten
 - h) Prioritätenlisten im Bau- und Verkehrsbereich
 - i) alle verkehrsplanerischen Angelegenheiten von Bedeutung
- (2) Entscheidung über
- a) die Erteilung von Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB
 - b) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
 - c) die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 in Verbindung mit § 73 Abs. 1 BauO NW und über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB nur dann, soweit
 - die Abweichung städtebaulich nicht vertretbar ist,
 - die Grundzüge der Planung hierdurch berührt werden und
 - falls die angrenzenden Nachbarn der Abweichung nicht zugestimmt haben
 - d) die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33, 34 Abs. 1-3, 35 Abs. 2 BauGB, soweit Nachbareinwendungen vorliegen
 - e) verkehrsregelnde und verkehrslenkende Angelegenheiten von Bedeutung
 - f) Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere den SPNV sowie des ÖPNV, soweit die Stadt hierfür zuständig ist
- (3) Beschlussfassung über:
- verfahrensleitende Beschlüsse bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem BauGB-Maßnah-

mengesetz. Die Zuständigkeit des Rates für abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB und des Maßnahmengesetzes zum BauGB bleibt hiervon unberührt.

§8 Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Gleichstellung und Soziales

- (1) Beratung über:
 - a) alle Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung, für die die Stadt gesetzlich zuständig ist
 - b) den Erlass von Richtlinien für den Einsatz städtischer Mittel im Sozialbereich
 - c) Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichstellung von Frauen und Männern und Vorschlag von Maßnahmen der Stadt Bocholt zur Geschlechtergerechtigkeit, soweit die Angelegenheit nicht der Organisationshoheit des Bürgermeisters oder der Personalhoheit der Stadtverordnetenversammlung unterfallend
 - d) gleichstellungsrelevante Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse, insbesondere wenn diese spezifischen Interessen von Frauen und Mädchen berühren, so dass die Stellungnahme dieses Ausschusses noch in die Beratung einfließt
 - e) Grundsätze zur Chancengleichheit von Frauen und Männern, Frauenförderung und des Frauenförderplans der Stadtverwaltung Bocholt
 - f) städtische Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen
 - g) Fragestellungen und Probleme, die von Frauenorganisationen und -verbänden an den Ausschuss herangetragen werden
- (2) Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Vorschlagsrecht zur Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Bocholt.
- (4) Vorschlagsrecht zur Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten, die über die im Haushalt der Gleichstellungsbeauftragten bereitgestellten Mittel hinausgehen

§9 Sportausschuss

- (1) Beratung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Sports
- (2) Entscheidung über:
 - a) Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen des Haushaltsplanes und nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Bocholt.
 - b) die Zuweisung städtischer Sportstätten und – flächen als Hauptstandort von Sportvereinen und deren Rahmenöffnungszeiten

§10 Ausschuss für Umwelt und Grün

- (1) Beratung über:
 - a) Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes von übergreifender und grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt

- b) die Entwicklung von Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und für die allgemeine Begrünung des Stadtgebietes
 - c) die Einrichtung, inhaltliche Ausgestaltung und Aufgabe städtischer Förderprogramme zum Klima- und Umweltschutz
 - d) Planung und Bau von Grünanlagen, Erholungsgebieten, Spiel- und Sportanlagen, Spielplätzen
 - e) Angelegenheiten der Landschaftsplanung und -pflege von besonderer Bedeutung sowie die Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Aufstellung des Landschaftsplanes, der Teillandschafts- und Grünordnungspläne
 - f) Planung von Wirtschafts-, Wald-, Rad- und Wanderwegen
 - g) Planung und Gestaltung von Wasserläufen und Gewässern
 - h) Änderungen der Baumschutzrichtlinie für städtische Bäume
 - i) grundsätzliche gestalterische und ökologische Ziele des Friedhofes
- (2) Entscheidung über:
- a) die Vergabe von Zuschüssen an Kleingartenanlagen im Rahmen des Haushaltsplanes
 - b) Ausnahmen nach § 5 der Baumschutzrichtlinie für städtische Bäume
 - c) die Gewährung von Zuschüssen aus städtischen Förderprogrammen im Rahmen des Haushaltsplans ab 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR
 - d) Einzelförderungen zum Klima- und Umweltschutz innerhalb des Budgets des Fachbereich Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün und Umwelt ab 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR

§11 Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

- (1) Beratung über:
- a) die Grundsätze der Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung
 - b) alle Angelegenheiten des Ausstellungs- und Messewesens
 - c) die Vergabe von städtischen Gewerbe- und Industrieflächen
- (2) Entscheidung über Vergabe von Mitteln zur Wirtschaft- oder Tourismusförderung

§12 Schulausschuss

- (1) Beratung über:
- a) Grundsätze der Wahrnehmung der Aufgabe des Schulträgers,
 - b) die Schulentwicklungsplanung,
 - c) die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Schulen,
 - d) die Bezeichnung von Schulen nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schulen.
- (2) Zustimmung des Schulträgers zu gewählten Bewerbern gem. § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW.

§13 Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften

- (1) Beratung über:
 - a) Grundsatzfragen und Leitlinien der kulturellen Förderung
 - b) Die Aufstellung, Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen (ohne Friedhöfe), auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an den städtischen Gebäuden
 - c) alle internationalen Angelegenheiten der Stadt Bocholt - insbesondere die Kontakte zu den Partnerstädten, den befreundeten Städten sowie den Patenschaften der Stadt Bocholt
 - d) Anfragen, Wünsche und Anregungen, die die Städtepartnerschaften, -freundschaften und Patenschaften der Stadt Bocholt und die anderen internationalen Beziehungen betreffen
 - e) Koordinierung aller internationalen Angelegenheiten mit Schulen, Institutionen, Firmen, Vereinen und Gruppen
 - f) Initiierung von Kontakten mit den Partnerstädten der Stadt Bocholt und befreundeten Städten
 - g) Vorschläge, Maßnahmen und Ideen, um die Partnerschaftsbegegnungen zu beleben oder auch zu konkretisieren
 - h) die Zuschussrichtlinien bei Reisen in die Partnerstädte bzw. befreundeten Städte der Stadt Bocholt
- (2) Entscheidung über:
 - a) Gewährung von Haushaltsmitteln für eigene kulturelle Einrichtungen und externe Vereinigungen, soweit sich der Ausschuss diese Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehält
 - b) Erwerb, Veräußerung, Tausch von Kunstgegenständen bei einem Einzelwert von 5.000 EUR
 - c) bewegliche Denkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz
 - d) Ausrichtung und Grundsatzfragen der städtischen Kulturinstitute Archiv, Medienzentrum mit Bibliothek, Musikschule, Volkshochschule und Junge Uni.
- (3) Vorschlagsrecht zur Besetzung der offiziellen Delegationen der Stadt Bocholt im Hinblick auf bürgerschaftliche Vertreter
- (4) Vorschlagsrecht zur Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten, die über die für die Partnerschaften, Freundschaften und Patenschaften der Stadt Bocholt bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen

§14 Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses richten sich nach § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt vom 08.01.2013.

§15 Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr

- (1) Beratung über:
- a) Grundsätze der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Gesetze
 - b) Erstellung und Beratung des Brandschutzbedarfsplans der Feuerwehr
 - c) Erstellung und Beratung von Gefahrenabwehrplänen, kommunalen Sicherheitskonzepten und Ordnungspartnerschaften,
 - d) Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Trägern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - e) Angelegenheiten der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie
- (2) Entscheidung über:
- a) Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen
 - b) Festlegung der Ausstattung der Feuerwehr im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung,
 - c) Raumprogramm der Feuerwehr und Bauherrentätigkeiten des Feuerwehr- und Rettungsdienstes
 - d) Vergabe von Aufträgen für den Bereich der Feuerwehr, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt handelt

§16 Ausschuss für Digitales

- (1) Beratung über:
- a) Digitalisierungsstrategie und digitale Ausrichtung des Konzern Stadt Bocholt
 - b) strategische Fragen des Netzausbaus auf dem Gebiet der Stadt Bocholt
 - c) Smart-City Projekte in Trägerschaft der Stadt oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Gesellschaften
- (2) Entscheidung über:
- a) Konkrete Digitalisierungsmaßnahmen der Stadt Bocholt
 - b) Grundsätze der Digitalisierung an den Schulen unter schulfachlicher Mitberatung des Schulausschusses

§17 Internationaler Beratungsausschuss zwischen der Stadt Bocholt und der Gemeinde Aalten

Vernetzung der Verwaltungsorgane der Stadt Bocholt und der Gemeinde Aalten auf den Gebieten mit interkommunalen und internationalen Zusammenarbeit. Zusammenarbeit und Abstimmung soll insbesondere in folgenden Themen erfolgen:

- a) Raumordnung, Verkehr und Transport
- b) Umweltangelegenheiten und Klimaschutz
- c) Kultur und Lebensart
- d) Erholung und Tourismus

- e) Gemeindewohl und Sport
- f) Sozialökonomische Angelegenheiten, Jugendförderung und Jugendpflege
- g) Öffentliches Gesundheitswesen
- h) Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- i) weitere Themen von besonderer grenzüberschreitender Bedeutung

§18 Bezirksausschüsse

Die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse richtet sich nach § 3 der Hauptsatzung vom 20.12.1999.

§19 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt über Anregungen und Beschwerden nach § 6 der Hauptsatzung. Er kann in der Weise beschließen, dass ein Sachverhalt erneut geprüft oder die Eingabe zurückgewiesen wird. Entscheidungen in der Sache kann der Ausschuss nicht treffen. Der Bürgermeister unterrichtet über den Beschluss des Ausschusses.

§20 Integrationsrat

- (1) Beratung über die Aufstellung, Evaluation und Fortschreibung eines Integrationsplans für die Stadt Bocholt.
- (2) Entscheidung über und Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Institutionen zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Anti-Rassismusprojekten im Rahmen des Haushaltsplanes.

§23 Betriebsausschüsse

Die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB) und die Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) richtet sich nach den Betriebs-satzungen des ESB und der GWB und nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung.

§24 Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters richten sich nach den Bestimmungen der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Bocholt in der jeweils gültigen Fassung.

§25 Abgabe des Entscheidungsrechts

- (1) Ein zuständiger Ausschuss kann alle Angelegenheiten, in denen er zur Entscheidung befugt ist, an den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung verweisen.

- (2) Der Bürgermeister kann alle Angelegenheiten, in denen er zur Entscheidung befugt ist, an den zuständigen Ausschuss oder an die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung verweisen.

§26 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

vom 20.03.1985, 22.03.1990, 16.12.1992, 21.12.1994, 11.12.1996, 30.08.1999, 21.06.2000,
15.11.2007, 31.03.2008, 03.07.2008, 16.12.2009, 25.03.2015, 24.06.2015, 16.03.2016,
02.05.2018, und 11.11.2020